

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der**  
**gemeindlichen Friedhöfe Altdorf, Eugenchach und Pfettrach**  
**des Marktes Altdorf**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Altdorf folgende Satzung:

**Teil I**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Marktgemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
1. eine Grabgebühr (§ 4)
  2. Leichenhausgebühren (§ 5)
  3. Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
1. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  2. im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Marktgemeinde,
  3. im Fall des § 2 Abs. Nr. 3 mit der Auftragserteilung,
  4. im Fall § 2 Abs. 1 Nr. 4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## Teil II Einzelne Gebühren

### § 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für

1. ein Kindergrab	80 €
2. ein Einzelgrab (bis zu zwei Leichen)	560 €
3. ein Familiengrab (bis zu vier Leichen)	800 €
4. Urnengrabstätte Einzelgrab	308 €
5. Urnengrabstätte Familiengrab	440 €
6. Zweifach-Urnennische	
bei einer Urne	40 € jährlich
bei zwei Urnen	60 € jährlich
7. Vierfach-Urnennische	
eine bzw. zwei Urnen	60 € jährlich
zwei bzw. drei Urnen	90 € jährlich

(2) Die Gebühr für die Urnennische ist erstmalig für mindestens 10 Jahre zu entrichten.

(3) Bei der Bestattung von Verstorbenen, die nicht im Marktgebietbereich wohnhaft waren, wird ein Aufschlag von 50 % der Grabgebühr erhoben. Von der erhöhten Bestattungsgebühr kann abgesehen werden, wenn es sich um Verstorbene der jeweiligen Pfarrei oder um Mitbürger handelt, die bereits eine Grabstätte im Gebiet der Marktgemeinde haben oder hier einst zeitlich lange gelebt haben.

(4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt die Regelung entsprechend Absatz 1.

(5) Die Verlängerung des Benutzungsrechts kann nur für 5, 10, 15 Jahre, höchstens jedoch für 20 Jahre erfolgen. Die Gebühr entspricht der Gebühr, die bei einer Bestattung anfällt und wird im Verhältnis der Verlängerungsdauer aufgeteilt.

### § 5 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei

- einer Sargbestattung                      120 €
- einer Urnenbestattung                    50 €

### § 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Gebühr für schriftliche Auskünfte  | von 3 bis 15 € |
| 2. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals abweichend von der Friedhofssatzung | 50 €           |
| 3. Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals  | 25 €           |

- |  |              |
|--|--------------|
| 4. Gebühr für jeden Erwerb bzw. jede Verlängerung einer Grabstätte   | 15 €         |
| 5. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen   | nach Aufwand |
| 6. Fundament für einen Grabstein   | 135 €        |
| 7. Platte für Zweifach-Urnenische  | 60 €         |
| Platte für Vierfach-Urnenische   | 90 €         |
| 8. Gebühr zur Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche oder Urne  | 30 €         |
| 9. Ausfertigung einer Graberwerksurkunde   | 6 €          |
| 10. Nicht aufgeführte Leistungen sowie Leistungen Dritter werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten, bei einer ansonsten nicht erforderlichen Rechnungsstellung durch die Marktgemeinde für einen beauftragten Dritten mit einem 10prozentigen Zuschlag, berechnet. |              |

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altdorf, den 25.9.2007

Siegel:



Sehofer  
1. Bürgermeister

